

# RS Vwgh 1994/9/23 94/17/0278

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1994

## Index

21/05 Börse

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

BörseG 1989 §19 Abs1;

BörseG 1989 §19 Abs2;

## Rechtssatz

Die Einleitung des Ausschlußverfahrens nach § 19 BörseG 1989 kann nicht "jederzeit und formlos" durch "bloß internen Akt, etwa durch Aufnahme eines Aktenvermerkes" erfolgen. Ebenso wenig kann der Präsident der Börsekammer für die Dauer des Ausschlußverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaft verfügen, "ohne daß es hierfür einer weiteren Begründung oder des Vorliegens einer zusätzlichen Voraussetzung bedarf". Die bescheidmäßige Einleitung des Ausschlußverfahrens bildet eine gesetzliche Tatbestandsvoraussetzung für die entsprechend zu begründende Entscheidung des Präsidenten über das Ruhen der Mitgliedschaft.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170278.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>